

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG

zu der am Mittwoch, den 10. Juni 2020

stattfindenden

102. ordentlichen Hauptversammlung

<i>alter Wortlaut</i>	<i>geplanter neuer Wortlaut</i>
<p style="text-align: center;">2. Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in</p> <p>a) 31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und</p> <p>b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages am Grundkapital pro Aktie.</p> <p>2. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates - allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 6.187.500,-- durch Ausgabe von bis zu 3.093.750 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">2. Grundkapital und Aktien</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>1. Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in</p> <p>a) 31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und</p> <p>b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages am Grundkapital pro Aktie.</p> <p>2. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates - allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>

3. Verfassung der Gesellschaft

b) Der Aufsichtsrat

§ 16

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

[...]

4. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 24

[...]

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:

(1) Die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,

(2) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,

(3) Die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,

(4) Die Wahl des Abschlussprüfers.

3. Verfassung der Gesellschaft

b) Der Aufsichtsrat

§ 16

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen ~~und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern~~ jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

[...]

4. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 24

[...]

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:

(1) Die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,

(2) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,

(3) Die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,

(4) Die Wahl des Abschlussprüfers;

	<p>(5) Die Beschlussfassung über die Vergütungspolitik, wenn eine solche der Hauptversammlung vorzulegen ist,</p> <p>(6) Die Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.</p>
--	---